



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

Verbot des Einsatzes von Streusalz beim Winterdienst auf Gehwegen	350
Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Seidelstraße“ (von der Straße „Jenertal“ in südlicher Richtung bis zum Ausbauende)	350
Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen	350
Entwicklung der Informationstechnologie für den Stadtrat und seine Gremien in der Stadt Jena ab 2014	351
Optionsförderung Theaterhaus Jena gGmbH 2013-2016	351
Resolution für ein Bleiberecht und den Schutz von Flüchtlingen, insbesondere Angehöriger der Minderheiten aus Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Serbien (u.a. Roma, Ashkali, Ägypter) sowie minderjähriger Flüchtlinge	352

Öffentliche Bekanntmachungen

Vereinszuschüsse Kulturförderung 2013	353
Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“ gemäß § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)	354
Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain	354
Schlussfeststellung	354
Ausschusssitzungen	355

Öffentliche Ausschreibungen

Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in der Stadt Jena	356
--	-----

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2013 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 7. November 2013)

Beschlüsse des Stadtrates

Verbot des Einsatzes von Streusalz beim Winterdienst auf Gehwegen

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/1998-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt in den nächsten 3 Jahren, jeweils im Herbst, einen Aufruf an die Bevölkerung, Betriebe und Einrichtungen der Stadt Jena, zum sparsamen Einsatz von Streusalz auf Gehwegen, zu veröffentlichen.

002 Das Stadtentwicklungsdezernat und KSJ werden gemeinsam parallel dazu jeweils in geeigneter Form (Flyer, Presse, Veranstaltungen) eine Kampagne zum Einsatz von Streusalz erarbeiten, veröffentlichen und durchführen. Hierbei soll u.a. die Studie des Öko-Institutes e.V. Beachtung finden und mögliche Alternativen zum Einsatz von herkömmlichem Streusalz aufgezeigt werden.

003 Nach 3 Jahren soll im SEA und KSJ-Werkausschuss über die Kampagne und den Einsatz von Streusalz auf Gehwegen erneut beraten werden.

Begründung:

1. Ökologische Aspekte:
Durch den Einsatz von Streusalz werden Pflanzen (Bäume, Sträucher und Rasen) im Gehwegbereich erheblich beeinträchtigt, ein Eintrag ins Erdreich verunreinigt das Grundwasser. Haustiere, die sich im Winter auf gesalzene Flächen bewegen, verätzen sich ihre Pfoten. Die Aufnahme des so entstandenen Schmelzwassers durch Vögel kann zu deren Verdurstungen führen.
2. Ökonomische Gründe:
Der Einsatz von Streusalz führt durch chemische Einwirkungen zu einer Schädigung von Bauteilen (Pflaster, Borten) an Fußwegen. Desgleichen werden Schuhwerk und Metallteile von Kinderwagen und Fahrrädern angegriffen.

Grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Seidelstraße“ (von der Straße „Jenertal“ in südlicher Richtung bis zum Ausbauende)

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/2073-BV

001 Die Stadt Jena erneuert die Straßenbeleuchtungsanlage in der "Seidelstraße" (von der Straße "Jenertal" in südlicher Richtung bis zum Ausbauende) grundhaft. Für diese Herstellungsmaßnahme werden die beitragspflichtigen Anlieger nach dem ThürKAG und der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Jena später anteilig zu Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Begründung:

Der auf dem Foto der "Seidelstraße" gekennzeichnete Bereich ist zwischen der Straße "Jenertal" in südlicher Richtung bis zum Ausbauende nicht bzw. unzureichend beleuchtet. Dieser Bereich ist jedoch öffentlich gewidmet, somit obliegt der Stadt Jena die Verkehrssicherungspflicht.

Aufgrund von Bürgerbeschwerden wegen der fehlenden Beleuchtung wurde die grundhafte Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage notwendig. Unter anderem finden durch das anliegende Institut für Sportwissenschaften regelmäßig bis in die Abendstunden Seminare und Praxisveranstaltungen statt, der Weg zur Straßenbahnhaltestelle „Jenertal“, welcher von vielen Bürgern und Studenten genutzt wird, ist jedoch unbeleuchtet.

Angaben zur Höhe eines späteren Straßenbaubeitrags	(= basierend auf Schätzungen der Abteilung Beiträge im KSJ)
Niedrigster zu erwartender Beitrag: ca. 35,- €	(Grundstücksgröße = ca. 240,00 m ²)
Höchster zu erwartender Beitrag: ca. 5.900,- €	(Grundstücksgröße = ca. 34.600,00 m ²)

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Mitgliedschaft in der Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/2161-BV

(01) Die Stadt Jena erklärt sich zu einer Mitgliedschaft und Mitarbeit in der **Arbeitsgemeinschaft Fahrradfreundliche Kommunen Thüringen (AGFK - TH)** bereit.

(02) Das Leitbild der AGFK-TH wird anerkannt.

Begründung:

Die AGFK-TH hat bereits 2009 auf Initiative des Thüringer Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Verkehr ihre Arbeit aufgenommen. Die Grundlage war der im Radverkehrskonzept für den Freistaat Thüringen von 2008 enthaltene Vorschlag, eine AGFK „zur gezielten Unterstützung der bei der Förderung des Alltagsradverkehrs und des Fahrradtourismus engagierten Kommunen und zur Verbesserung des Informationsaustauschs“ zu bilden.

Die Anstrengungen der Mitglieder der AGFK-TH, fahrradfreundlicher zu werden, sollen künftig durch die gemeinsame Abstimmung eines Leitbildes eine bessere Orientierung erhalten. Das Ziel fahrradfreundliche Kommune zu werden, soll u.a. durch die Mitgliedschaft in der AGFK-TH zum Ausdruck kommen. Dazu wird eine Zustimmung durch Beschluss des zuständigen Gremiums der Gebietskörperschaft (hier des Stadtrates) erforderlich. In dieser Phase der qualitativen Entwicklung der AGFK-TH sollen auch weitere Kommunen in Thüringen zur Mitwirkung aufgerufen werden, um die fachliche Zusammenarbeit auf eine breitere Basis zu stellen.

Die Organisationsform der AGFK-TH wird mit diesem Beschluss noch nicht bestimmt. Darüber ist in einem weiteren Schritt zu entscheiden.

Die Stadt Jena erfüllt alle Aufnahmekriterien. Die Aufnahme wird durch die Unterzeichnung der Erklärung der AGFK-TH vollzogen (s. Anlage).

Die Stadt Jena hat an der Erarbeitung des Leitbildes aktiv mitgewirkt und wird durch die Radverkehrsbeauftragte in der AGFK – TH vertreten. (Ähnliche AGFK existieren bereits in ein diversen Bundesländern und werden durch den Nationalen Radverkehrsplan gefördert.)

Aus dem Beitrittsbeschluss ergeben sich keine finanziellen Verpflichtungen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Entwicklung der Informationstechnologie für den Stadtrat und seine Gremien in der Stadt Jena ab 2014

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/2243-BV

001 Zum 01.12.2013 wird es Mitgliedern des Stadtrates, Ortsteilbürgermeistern und Sachkundigen Bürgern ermöglicht, auf alle Dokumente im Auskunftssystem SessionNet ohne spezielle Hardwarevoraussetzungen zuzugreifen und per Erklärung auf die Zusendung von Papierunterlagen zu verzichten. Mit Beginn der Arbeit des neuen Stadtrates im Jahr 2014 wird angestrebt, vollständig auf die Versendung von Papierunterlagen zu verzichten.

002 Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister und Sachkundige Bürger erhalten im Falle des Verzichts auf die Zusendung von Papierunterlagen an Stelle der Bereitstellung von Endgeräten einen Zuschuss zum Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR pro Monat.

003 Mitglieder des Stadtrates, Ortsteilbürgermeister und sachkundige Bürger erhalten die Möglichkeit der Nutzung einer Email-Adresse aus dem Adressraum jena.de. Den Fraktionen wird zur Unterstützung der papierlosen Kommunikation Datenspeicher im Cloud-System der Stadt zur Verfügung gestellt.

004 Der Eigenbetrieb KIJ wird beauftragt, die technischen Rahmenbedingungen bezüglich WLAN-Ausleuchtung, Ausfallsicherheit und Zugang zum Ratsinformationssystem SessionNet für die Umsetzung der Punkte 001, 002 und 003 zu schaffen.

005 Der FD Recht wird beauftragt, die Geschäftsordnung des Stadtrates dahingehend zu überarbeiten, dass eine Versendung elektronischen Unterlagen ermöglicht und die Versendung von Papierunterlagen nicht zwingend vorgeschrieben ist.

006 Der Bereich des Oberbürgermeisters berichtet im Hauptausschuss am 23.10.2013 über den Stand der Vorbereitung bzw. Umsetzung des Vorhabens.

Begründung:

s. Anlage

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Optionsförderung Theaterhaus Jena gGmbH 2013-2016

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/2291-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt mit der Theaterhaus Jena gGmbH den in der Anlage beigefügten Optionsfördervertrag für die Jahre 2013 – 2016 abzuschließen. Die Höhe der jährlichen Förderung steht unter Haushaltsvorbehalt.

Begründung:

Um die künstlerische Qualität der Leistung des Theaterhauses nachhaltig zu sichern wurde im Jahr 2010 eine neue Vereinbarung zwischen der Stadt Jena und der Theaterhaus Jena gGmbH abgeschlossen. Diese beinhaltet eine Zuschusssteigerung um akute Sicherheitsmängel der technischen Ausstattung abzustellen, eine lange erforderliche Gehaltserhöhung der Mitarbeiter abzudecken und die Handlungsfähigkeit auf Grund stetig steigender Betriebs- und Sachkosten zu ermöglichen. (BV 10/0597)

Zudem wurde beschlossen, dass ab dem Jahr 2013 eine neue Vereinbarung erarbeitet werden soll, welche die steigenden Mieten durch den Funktionsanbau und steigende Sachkosten deckt sowie weitere Gehaltsanpassungen ermöglicht. Der Stadtrat hat mit Beschluss 10/0597 den Auftrag ausgesprochen die Vereinbarung gemäß den Erfordernissen ab dem Jahr 2013 vorzubereiten.

Nach langen Verhandlungen mit dem Freistaat Thüringen ist es gelungen seitens des Landes eine Zuschusssteigerung für die Förderperiode 2013 – 2016 zu vereinbaren. Die Landesförderung umfasst im Jahr

2013	900.000 €
2014	925.000 €
2015	925.000 €
2016	950.000 €

Analog zur Vereinbarung mit dem Freistaat Thüringen soll zwischen der Stadt Jena und der Theaterhaus Jena gGmbH, abweichend von der Allgemeinen Zuschussrichtlinie der Stadt Jena, ein vierjähriger Optionsfördervertrag abgeschlossen werden. Die Erhöhung des Zuschusses im Vergleich zum Vorjahr wird an die Theaterhaus Jena gGmbH zweckgebunden für die Annäherung des Lohnniveaus an vergleichbare Flächentarifverträge ausgereicht.

Die städtische Förderung umfasst im Jahr

2013	962.500 €
2014 - 2016	995.500 €

Die städtische Förderung wird im Jahr 2013 wie folgt finanziert:

895.500 € aus dem Zuschuss der Stadt Jena an den Eigenbetrieb JenaKultur

40.000 € aus nicht benötigten Mitteln des Budgets Kulturförderung für

Mietzahlungen an KIJ
 27.000 € aus Mitteln zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Kulturkonzeption
 = 962.500 € Zuschuss an die Theaterhaus Jena gGmbH 2013

In den Jahren 2014 – 2016 setzt sich die Finanzierung des Zuschusses an die Theaterhaus Jena gGmbH wie folgt zusammen:

895.500 € aus der Zuschuss der Stadt Jena an den Eigenbetrieb JenaKultur

100.000 € aus Mitteln zur Umsetzung der Maßnahmen aus der Kulturkonzeption

= 995.500 € Zuschuss an die Theaterhaus Jena gGmbH 2014 - 2016

Diese Beträge sind bereits in der Zuschussvereinbarung zwischen der Stadt Jena und dem Eigenbetrieb JenaKultur eingeplant. Eine Erhöhung des städtischen Zuschusses an den Eigenbetrieb JenaKultur ist zur Finanzierung des Zuschusses an die Theaterhaus Jena gGmbH nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Resolution für ein Bleiberecht und den Schutz von Flüchtlingen, insbesondere Angehöriger der Minderheiten aus Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Serbien (u.a. Roma, Ashkali, Ägypter) sowie minderjähriger Flüchtlinge

- beschl. am 09.10.2013; Beschl.-Nr. 13/2083-BV

001 Der Stadtrat beschließt die folgende „Resolution für ein Bleiberecht und den Schutz von Flüchtlingen, insbesondere Angehöriger der Minderheiten aus Bosnien, Kosovo, Mazedonien und Serbien (u.a. Roma, Ashkali, Ägypter) sowie minderjähriger Flüchtlinge“.

Begründung:

Roma, Ashkali und Ägypter sind als Minderheitenangehörige in ihren Herkunftsländern systematischer und institutioneller Diskriminierung, rassistischer Gewalt und extremer Armut ausgesetzt. In der Folge wird ihnen der Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem, zum Wohnungsmarkt sowie zu ausreichender medizinischer Versorgung vorenthalten. Insbesondere Kinder sind hiervon betroffen. Gerade im Winter verschlechtert sich die Situation erheblich. Viele sind von Obdachlosigkeit bedroht oder leben in kaum beheizbaren Behelfsunterkünften, oft ohne Strom und fließend Wasser. Vor diesem Hintergrund erließ u.a. Thüringen den sog. Winterabschiebestopp, der zum 31.3.2013 endete. Aktuell sind hiervon in Jena 4 Familien mit 5 Kindern nach Angaben der Stadtverwaltung Jena betroffen und ausreisepflichtig (Stand März 2013). Weitere möglicherweise betroffene Personen befinden sich noch im Asylverfahren. Abschiebungen sind die mögliche Folge der Ausreisepflicht.

Mehrere hundert Roma und andere Minderheiten wählten in den letzten Monaten in Deutschland so genannte „freiwillige Rückführungen“ in ihre Herkunftsländer. Berichte zeigen jedoch auch, dass sich unter dem Druck der Europäischen Union insbesondere die Situation für abgelehnte Asylsuchende, die nach Serbien abgeschoben wurden bzw. eigenständig „freiwillig“ nach Serbien zurückgekehrt sind, drastisch verschlechtert hat. Rückkehrern aus den EU-Staaten drohen in Serbien Strafverfolgung, Passentzug und Ausreisverbote. Zudem sind für diese Personen keine rechtlichen, sozialen oder medizinischen Hilfestellungen zur Wiedereingliederung in die serbische Gesellschaft vorhanden. Die derzeitige bundesweite Asylmissbrauchsdebatte betrachtet nicht die tatsächlichen Fluchtgründe dieser Menschen. Sie wird u.a. durch die Tatsache widerlegt, dass auch in den anderen europäischen Staaten die Zahlen der Asylantragsteller aus dieser Gruppe steigen und fördert eine Institutionalisierung der Ablehnung und Stereotypisierung von „Zigeunern“ (sog. Antiziganismus).¹

Vor diesem Hintergrund muss davon ausgegangen werden, dass minderjährige Angehörige der genannten Minderheiten, die von vergleichbaren Situationen in den Herkunftsländern betroffen sind, eine dem Kindeswohl entsprechenden Entwicklung dort nicht erleben können. Abschiebungen dieser Kinder und Jugendlichen können daher, neben der möglichen belastenden Erfahrung der Abschiebung selbst, potentiell eine Gefährdung im Herkunftsland bedeuten.

1 Vgl. u.a. Pro Asyl (9.4.2013): Presseerklärung; Waringo, K. (2013): Serbien – ein sicherer Herkunftsstaat von Asylsuchenden in Deutschland?; Europäischen Kommission (2012): Bericht zur Visaliberalisierung; Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (2010): Bericht zu Mazedonien, Flüchtlingsrat Nordrhein Westfalen: www.fmrnw.de

Geltendes Völkerrecht regelt den Vorrang des Kindeswohls in Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention. Demnach ist bei „*allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, [...] das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.*“ Zwar steht eine Konkretisierung in der nationalen Gesetzgebung Deutschlands bislang aus; dennoch lassen sich direkte Ableitungen aus dieser Regelung für Entscheidungen und Handlungen der deutschen Gerichte, Behörden und Verwaltungen schlussfolgern.¹

Die Frage des Asyl- und Bleiberechts für die o.g. Minderheiten liegt in erster Linie in den Entscheidungen der Bundes- und Landesbehörden. Die Stadt Jena kann an dieser Stelle vor allem an die Landespolitik appellieren. Ihre Handlungsmöglichkeiten sind zwar eng gesteckt, mit einer solchen Resolution setzt sie jedoch in der aktuellen Debatte ein wichtiges Zeichen für den Schutz von Minderheitenangehörigen. Gleichzeitig kann die Stadt damit nach Rücknahme des Deutschen Vorbehalts gegen die UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2010 wirksam zeigen, dass in Jena der Schutz von Rechten für alle Kinder Priorität genießt.

1 Vgl. Lorz (2010: 15 ff.): Nach der Rücknahme der deutschen Vorbehaltsklärung: Was bedeutet die uneingeschränkte Verwirklichung des Kindeswohlvorrrangs nach der UN-Kinderrechtskonvention im deutschen Recht? (Expertise)

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 317/318.

Öffentliche Bekanntmachungen

Vereinszuschüsse Kulturförderung 2013

Der Kulturausschuss hat im III. Quartal 2013 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen in Höhe von 0 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

AKZ	Antragsteller	Bereich	Zuschussart	Beschlossene Höhe
Zwischensumme:				0 €

Die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur hat im III. Quartal 2013 über die Vergabe von freiwilligen Zuschüssen in Höhe von 5.467 € entschieden. Zu berücksichtigen ist, dass die Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt wird.

AKZ	Antragsteller	Bereich	Zuschussart	Beschlossene Höhe
2013/KMJ/01843	Brückenheiliger St. Michael e. V.	Kultur	PF	900 €
2013/KMJ/01832	Duridanov, Katja	Kultur	PF	932 €
2013/KMJ/01823	Eine Welt Netzwerk Thüringen e. V. (EWNT)	Kultur	PF	abgelehnt
2013/KMJ/01822	evangelische Erwachsenenbildung Thüringen	Kultur	PF	300 €
2013/KMJ/01852	FSU Jena, Sprachenzentrum	Kultur	PF	1.000 €
2013/KMJ/01831	Jazz im Paradies e. V.	Kultur	PF	abgelehnt
2013/KMJ/01906	Jenaer Tanzhaus e. V.	Kultur	PF	700 €
2013/KMJ/01821	Künstlerische Abendschule Jena e. V.	Kultur	PF	835 €
2013/KMJ/01833	summerfugl e. V.	Kultur	PF	800 €
Zwischensumme:				5.467 €
Gesamtsumme:				5.467 €

Enteignungsverfahren zugunsten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Rahmen der Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“ gemäß § 19 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Verfahrensgegenständliche Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (m²)	Dauerhaft beanspruchte Fläche (m²)	Eigentümer
Maua	4	499/4	155	155	Herr Volker Sczepanski Herr Winfried Graichen
		500/2	700	700	
		499/1	845	845	

Umladung und Bekanntmachung

Die im Amtsblatt der Stadt Jena (24. Jahrgang) Ausgabe 35/13 vom 05.09.2013 auf den Seiten 286 bis 287 ortsüblich bekanntgemachte Ladung zum Termin der mündlichen Verhandlung über den oben genannten Enteignungsantrag zum 28. November 2013, 11.00 Uhr wird aufgehoben.

Der **neue Termin** zur mündlichen Verhandlung über den Enteignungsantrag wird festgesetzt auf

Donnerstag, den 30. Januar 2014, 11.00 Uhr, in Haus 3, Zimmer 1410.1 des Thüringer Landesverwaltungsamtes, Weimarplatz 4, 99423 Weimar.

Zu diesem Verhandlungstermin werden die Beteiligten hiermit geladen.

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), endvertreten durch das Straßenbauamt Ostthüringen ist Vorhabenträgerin der vom Thüringer Ministerium für Bau und Verkehr mit Beschluss vom 30.10.2009 (Az.: 540.3-3812-12/06) planfestgestellten Straßenbaumaßnahme „Um- und Ausbau der Bundesstraße (B) 88 von der Bundesautobahn (BAB) A 4 bis zur Gewerbegebietsanbindung Maua und Neubau der B 88 Ortsumgehung Rothenstein“.

Mit Schreiben vom 25.05.2012 beantragte die Vorhabenträgerin bei der Enteignungsbehörde des Thüringer Landesverwaltungsamtes die Enteignung der in der Tabelle benannten Flurstücke.

Zur Begründung wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass es sich um eine Maßnahme handele, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt worden sei. Durch die Baumaßnahme im Zuge der Bundesstraße 88 werde eine leistungsfähige Straße mit verbesserter Streckencharakteristik geschaffen, die das prognostizierte Verkehrsaufkommen sicher und flüssig außerhalb der Ortslagen führe. Die Baumaßnahme sei objektiv notwendig und aus Gründen des Allgemeinwohls geboten.

Die als Antragsgegner in der vorgenannten tabellarischen Übersicht bezeichneten Eigentümer seien bereits im Rahmen der Variantenprüfung zum Um- und Ausbau der Bundesstraße 88 im Jahr 1996 von der möglichen Überplanung und Inanspruchnahme des gesamten Firmenstandortes in Kenntnis gesetzt worden. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planfeststellung im Jahr 2007 seien keine Einwendungen gegen die Inanspruchnahme selbst vorgebracht worden.

Während die Einigung zur Überlassung der für den Straßenbau benötigten verfahrensgegenständlichen Flurstücke sowie über Umfang und Höhe einer Verlagerungsschädigung herbeigeführt werden konnte, wurde der Abschluss eines Grundstückskaufvertrages wegen der strittigen Höhe der angebotenen Entschädigung für den

Eigentumsentzug der beanspruchten Grundstücke durch die Antragsgegner endgültig abgelehnt und die Vorhabenträgerin aufgefordert, Antrag auf Enteignung bei der Enteignungsbehörde zu stellen.

Mit Schreiben vom 17.09.2013 wurde ein Hinderungsgrund für den Termin der mündlichen Verhandlung mitgeteilt. Daraufhin war unter Aufhebung des ursprünglichen Termins der eingangs benannte neue Termin der mündlichen Verhandlung anzusetzen.

Der Enteignungsantrag mit seinen Unterlagen kann beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, Haus 3, Zimmer 2225, von Montag bis Freitag, 8.30 - 12.00 Uhr, und von Montag bis Donnerstag, 13.30 - 15.30 Uhr, oder nach vorheriger Vereinbarung eingesehen werden. Die Vereinbarung kann schriftlich oder unter der Telefonnummer 0361/3773 7374 (ggf. auch unter Apparatenummer 7807) getroffen werden.

Einwendungen gegen den Enteignungsantrag sind möglichst vor der mündlichen Verhandlung beim Thüringer Landesverwaltungsamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Etwaige Rechte müssen spätestens in der mündlichen Verhandlung wahrgenommen werden. Auch bei Nichterscheinen der Beteiligten kann das Thüringer Landesverwaltungsamt über den Enteignungsantrag sowie andere im Verfahren zu erledigende Anträge entscheiden.

Von der Bekanntmachung dieses Enteignungsverfahrens an dürfen hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke nur mit schriftlicher Genehmigung des Thüringer Landesverwaltungsamtes:

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden,
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke/Grundstücksteilflächen vorgenommen werden,
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden,
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Weimar, 29.10.2013

Im Auftrag

gez. Rös

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain

Zu der nichtöffentlichen Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Jena-Ziegenhain am **21. November 2013 um 18:00 Uhr** in der Gaststätte Talschänke (Wöllnitz) ergeht hiermit an alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkungen Ziegenhain, Wöllnitz und Wenigenjena gehören, und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, eine recht herzliche Einladung.

Tagesordnungspunkte:

- Begrüßung
- Beschluss über die Tagesordnung
- Bericht des Jagdvorstehers
- Kassenbericht
- Entlastung Vorstand
- Bericht Kassenprüfung
- Diskussion
- Beschluss über Verwendung Rücklage
- Sonstiges

Anmerkung:

Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie, durch eine in seinen Diensten beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten Volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörigen Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Jena, den 17.10.2013

gez. Der Jagdvorsteher

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera
Burgstraße 5; 07545 Gera

Schlussfeststellung

1. Gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der jeweils geltenden Fassung wird das Flurbereinigungsverfahren Jägerberg, Saale-Orla Kreis/Stadt Jena, mit den folgenden Feststellungen abgeschlossen:
 - 1.1 Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt.
 - 1.2 Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 1.3 Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.
2. Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Jägerberg ist das Flurbereinigungsverfahren Jägerberg beendet und die Teilnehmergeinschaft erloschen.
3. Der Stadt Jena werden die in § 150 FlurbG bezeichneten Unterlagen zur Aufbewahrung übergeben.

Gründe

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht bewirkt. Das Grundbuch wurde nach den Ergebnissen der Flurbereinigung berichtigt. Die Unterlagen zur Berichtigung des Liegenschaftskatasters sind fertiggestellt und der Katasterbehörde übergeben worden.

Die gemeinschaftlichen Anlagen wurden von der Gemeinde, in der sie liegen und die sich zur Unterhaltung dieser Anlagen verpflichtet hat, übernommen.

Die Kasse der Teilnehmergeinschaft wurde am 07.05.2013 ordnungsgemäß abgeschlossen. Der verbleibende Restbetrag wurde der Stadt Jena und der Gemeinde Lehesten zur Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen übergeben und die Kasse aufgelöst.

Die Voraussetzungen zur Schlussfeststellung nach § 149 FlurbG liegen somit vor.

Der Stadt Jena werden

- eine Ausfertigung der Zuteilungskarte,
- eine Ausfertigung des Flurstücksverzeichnisses Neuer Bestand,
- eine Ausfertigung des textlichen Teiles des Flurbereinigungsplanes,
- eine Ausfertigung der Nachweise Neuer Bestand, die gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen einschließlich solcher auf Privatgrundstücken nachweisen,
- eine Abschrift der Schlussfeststellung

übersandt.

Die Gemeinde Lehesten erhält eine Kopie vorstehend aufgeführter Unterlagen.

Die Teilnehmergeinschaft hat ihre Aufgaben abgeschlossen. Sie wird mit Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung aufgelöst.

Die beteiligten Behörden erhalten eine Abschrift der Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung
Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Jens Lüttke
Amtsleiter



JENA
LICHTSTADT.

Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **12.11.2013, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 22.10.2013
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

Am **12.11.2013, 19:00 Uhr**, findet im Seminarraum 5 im Anbau am Volksbad die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung
3. Fortschreibung des Schulnetzplanes 2011 - 2015
5. Kulturförderung (Beschluss)
6. Bericht über den aktuellen Stand des Schulversuchs zur Erprobung neuer Steuerungsmodelle der Optimierung pädagogischer Prozesse in Sozialräumen mit hohen Belastungsfaktoren
7. Verschiedenes

Der Ausschussvorsitzende

* * *

Am **14.11.2013, 17:00 Uhr**, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die gemeinsame Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** und des **Werkausschusses KIJ** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
4. Protokollkontrolle
5. Stellungnahme der Stadt Jena zum zweiten Entwurf des Landesentwicklungsprogramms (LEP 2025) - Thüringen im Wandel
6. Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der "Clara-Zetkin-Straße"
7. Abschnittsbildung zur Anforderung von Straßenbaubeiträgen in der Straße "Am Johannisberg"
8. Widmung der "Otto-Eppenstein-Straße" im Gewerbegebiet JENA 21
9. Widmung der "Franz-Loewen-Straße" im Gewerbegebiet JENA 21
10. Widmung der Straße "Am Zementwerk" im Gewerbegebiet JENA 21
11. Widmung der "Victor-Goerttler-Straße" (Verlängerung) im Gewerbegebiet JENA 21
12. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzenden

Öffentliche Ausschreibungen



a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641-49 26 20; Fax: 03641-49 26 05

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) **Art und Umfang der Leistung:**
Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf nach § 7 Abs. 4 Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz (ThürKitaG) in der Stadt Jena

d) **Aufteilung in Lose:** nein, **Nebenangebote** sind nicht zugelassen.

e) **Ausführungsfrist:** 01.01.2014 – 31.12.2015

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, BLZ: 83053030, Konto-Nr. 574 unter Benennung des Zahlungsgrundes 36.5.1.0000/46250000 (Ausschreibung Förderleistung) einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 07.11.2013, Mo.-Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr beim Fachdienst Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07743 Jena, Zimmer 02_08 erhältlich. Der Versand der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 15.11.2013, 10:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind folgende **Unterlagen** beizufügen:

entweder

- Angabe einer Präqualifikationsnummer über eine Präqualifikation nach VOL/A
- Referenzliste über ausgeführte Aufträge aus den letzten drei Jahren, die nachweislich in Art und Umfang mit diesem Auftrag vergleichbar sind nebst Ansprechpartner
- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit

oder

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz;

- Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit
- Eigenerklärung zur Eignung

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 15.12.2013

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachtprüfungsbehörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachtprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.